

Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Müllheim für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung in
der Fassung vom 19.01.1994

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Müllheim für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

§§ 1, 3 und 5 der Betriebssatzung erhalten folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Müllheim wird ab dem 01. Januar 1994 unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallenden Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweig fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 3

Betriebsausschuss

Der nach der Hauptsatzung der Stadt Müllheim gebildete Hauptausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

§ 5

Wirtschaftsführung

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 0 €.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Müllheim, den 22.06.2022

Martin Löffler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.